

S A T Z U N G

über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Straßen in der Stadt Kirchheimbolanden (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15. September 2010

Der Stadtrat der Stadt Kirchheimbolanden hat in seiner Sitzung am 08.09.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 41 - 47 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Kirchheimbolanden innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, öffentlichen Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrtsstraßen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Satzung gilt nicht für die Wochen-, Jahr- und Flohmärkte, die Bierwoche, den Christkindlmarkt sowie sonstige, in Trägerschaft der Stadt durchgeführte Veranstaltungen und für im Stadtbereich aufgestellte Litfaßsäulen und Werbetafeln, deren Nutzung durch privatrechtliche Verträge geregelt ist.
- (3) Straße im Sinne der Satzung sind die gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.
- (4) Zu den Straßen gehören:
 1. Der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs ergeben sich aus dem Gesetz (§ 34 Landesstraßengesetz).

§ 3 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Arkaden, Entlüftungs- und Lichtschächte,
 2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen
 3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 25 cm in den Gehweg hineinragen,
 4. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,
 5. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen),
 6. das Aufstellen von Warenständern und -regalen, sofern durch das Aufstellen nicht mehr als 3 m² beansprucht werden.
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Satz 2 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz).
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4 **Erlaubnis, Zuständigkeit**

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz).
- (5) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5 **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für Sondernutzungen Gebühren nach dieser Satzung. Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind gebührenfrei.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr sind die Auslagen im Sinne des § 10 des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.
- (4) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 5,11 € erhoben.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt als auch derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührenschildner ist auch, wer eine Erlaubnis nach § 41 Abs. 7 LStrG erhält oder die Sondernutzung tatsächlich ausübt bzw. ausgeübt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften Sie als Gesamtschildner.

§ 8 Gebührenberechnung, Gebührenbemessung

Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschildner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren als volle Meter und Quadratmeter.

§ 9 Entstehung des Gebührenanspruches und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht
 - a) bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr:
mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
Bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für die nachfolgenden Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, in den Fällen des Abs. 2 b) im Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruches.

- (4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- (5) Rückständige Sondernutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im voraus entrichtete Gebühren anteilig erstattet.

§ 11 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 Landesstraßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 53 Abs. 2 Landesstraßengesetz bis zu 5.000 € (i.W. –fünftausend-) geahndet werden.

§ 13 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 22.03.1995 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 15.09.2010
In Vertretung:

(Stumpfhäuser)
1.Beigeordneter

Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Kirchheimbolanden vom

-Gebührenverzeichnis-

Ziff.	Art der Sondernutzung	Gebühren in EURO
1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentl. Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangene in m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50
		<i>Mindestgebühr 10,00</i>
2	Werbeanlagen über dem Straßenkörper je m ² Ansichtsfläche, jährlich	2,00
		<i>Mindestgebühr 10,00</i>
3	Baubuden, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Baustelleneinrichtungen	
3.1	auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Monat	1,00
		<i>Mindestgebühr 10,00</i>
3.2	auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und Monat	2,00
		<i>Mindestgebühr 20,00</i>
4	Baustoff-/Materiallagerung auf Gehwegen, Plätzen und Fahrbahnen	
4.1	bis zu 3 Tagen	gebührenfrei
4.2	ab dem 4. Tag je angefangenem m ² und Monat	1,00
		<i>Mindestgebühr 10,00</i>
5	Aufstellen von Arbeitsgerüsten je angefangenem Monat	10,00
6	Auf-/Abstellen eines Kranes auf Gehwegen, Plätzen und Fahrbahnen	
6.1	bis zu einem Monat	30,00
6.2	bis zu 3 Monaten je angefangenem Monat	40,00
6.3	bis zu 6 Monaten je angefangenem Monat	50,00
6.4	bis zu 7 Monaten und mehr, je angefangenem Monat	60,00
7	Verkaufsstände und sonstige Veranstaltungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
7.1	bis zu 2 Tagen	1,00
		<i>Mindestgebühr 10,00</i>
7.2	pro Monat	1,50
		<i>Mindestgebühr 10,00</i>
7.3	je Jahr	2,00
		<i>Mindestgebühr 180,00</i>